



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-07978-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
**Aktueller Sachstand zu dem Mordaufruf vor dem Neuen Rathaus vom
16. September 2022**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Sachverhalt

1. Wurde wegen des Schriftzuges Anzeige erstattet? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Die Polizeidirektion Leipzig hat wegen des am 16.09.2022 festgestellten Vorfalles Strafanzeige am 16.09.2022 von Amts wegen erstattet, das Rechtsamt der Stadt Leipzig hat mit Antrag vom 29.09.2022 Strafantrag via beBPo am 06.10.2022 gestellt.

2. Falls Anzeige erstattet wurde, wegen welcher Vergehen laut StGB oder anderer Rechtsvorschriften wird ermittelt? Wie ist der derzeitige Stand der Ermittlungen?

Ausweislich des durch die Polizeidirektion Leipzig überreichten Strafantrages vom 29.09.2022 ermittelt die zuständige Polizeibehörde nach gegenwärtiger Kenntnis der Stadt Leipzig wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gem. §§ 303, 303c StGB. Weitere Erkenntnisse in einem laufenden Ermittlungsverfahren liegen der Stadt Leipzig nicht vor. Ein mögliches Akteneinsichtsgesuch der Stadt Leipzig als behördliche Anzeigenerstatterin gem. §§ 474 (1), (2) Nr. 1 StPO, bspw. zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, ist erst nach Abschluss der Ermittlungen und Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft Leipzig rechtlich zulässig. Dies ist aus ermittlungstaktischen Gründen deshalb erforderlich, um eine Täter/-innenausermittlung nicht zu gefährden.

3. Ist der Stadtverwaltung die Existenz von Foto- oder Filmaufnahmen von der Anbringung des Schriftzuges bekannt?

Es sind Fotoaufnahmen der Stadt Leipzig vor der Entfernung des Graffiti und nach dessen Entfernung hergestellt worden; zwei Aufnahmen beigegehend.



4. Teilt der Oberbürgermeister die Auffassung, dass der Schriftzug als Mordaufruf gegen eine konkrete Gruppe von Menschen zu werten ist?

Der Oberbürgermeister verurteilt mit aller Deutlichkeit Gewaltaufrufe und Gewalt gegenüber Repräsentant/-innen des Staates. Die Strafverfolgungsbehörde wird zunächst ausermitteln, wie der Inhalt des Grafitto tatbestandsmäßig einzuverwerten ist. Das implementiert eine mögliche Täter/-innenfeststellung und dessen Beschuldigteneinvernahme und somit eine

Einlassung zur Sache mit dessen Motivlage. Im Ergebnis dessen wird die Staatsanwaltschaft letztlich entscheiden, ob die Ermittlungsergebnisse genügen, den Vorgang dem zuständigen Strafgericht zur weiteren Entscheidung vorzulegen oder ob eine verfahrenseinstellende Entschließung erfolgt. Der Oberbürgermeister wird sich aufgrund der Sach- und Rechtskenntnis der juristischen Verfahrensbeteiligten der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde, bei Anklageerhebung und Verfahrenseröffnung durch das Strafgericht, dem Votum des dortigen Spruchkörpers anschließen.

5. Welche Konsequenzen plant die Stadtverwaltung aus diesem verabscheuungswürdigen Vorfall zu ziehen?

Es findet ein kontinuierlicher Austausch mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren zur Präventionsarbeit der Stadt Leipzig statt. Festzuhalten ist, dass der Polizei hohes Vertrauen von den Leipziger/-innen entgegengebracht wird (vgl. Statistischer Quartalsbericht IV/2020, S. 32-33, abrufbar unter: https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Statistik/Statistischer_Quartalsbericht_Leipzig_2020_4.pdf [zuletzt abgerufen am 12.12.2022]).

6. Ist, z. B. im Rahmen des sogenannten Demokratie-Monitors, die Erhebung polizeifeindlicher Einstellungen in Leipzig, unterteilt nach Stadtbezirken und Ortschaften, geplant?

Das Fragenprogramm, das Grundlage des Demokratiemonitors ist, ergibt sich aus dem Stadtratsbeschluss „Gemeinsam für ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben – Gegen Hass, Gewalt und Hetze“ (VII-A-00618-NF-04).

Auf dieser Grundlage wurden Teilfragen des „Sachsenmonitors“ zu Demokratieverne und Haltungen zur gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in die Kommunale Bürgerumfrage aufgenommen um einerseits eine etablierte Erhebungsbasis zu nutzen und andererseits eine Vergleichbarkeit mit den Befunden für Sachsen herzustellen. Auf dieser Basis sind Umfang und Erhebungsgegenstand des Demokratiemonitors klar abgegrenzt.

7. Ist vor dem Hintergrund dieses Vorfalls die Ausreichung von Fördermitteln in Bezug auf Projekte gegen Polizeifeindlichkeit geplant? Wenn ja, an welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Ausschreibung von Fördermitteln in der Partnerschaft für Demokratie „Leipzig. Ort der Vielfalt“ erfolgt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses (VII-DS-00339) und den darin festgelegten Handlungszielen für den Zeitraum 2020 – 2024. Grundsätzlich gilt, dass Zuwendungen nicht von Amts wegen gewährt werden. Es bedarf vielmehr der Initiative der bzw. des Begünstigten. Diese bzw. dieser stellt bei der Stadt in der Regel einen Antrag auf Projektförderung auf Grundlage eines bestehenden Förderprogramms. Konkrete Fördermittel in Bezug auf Projekte gegen Polizeifeindlichkeit bestehen derzeit nicht. Denkbar wäre es allenfalls, dass dies Teilprojekte im Rahmen von Fördermaßnahmen im Jugendhilfebereich sein könnten. Im Übrigen ist es möglich, dass potentiell geeignete Antragsteller ausdrücklich zur Antragstellung aufgefordert werden.

8. Ist die Streichung von Fördermitteln an Projekte bzw. Vereine geplant, die offensichtlich polizeifeindlich agitieren? Wenn ja, Bitte um Auflistung. Wenn nein, warum nicht?

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger/-innen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Insbesondere muss eine bzw. ein Zuwendungsempfänger/-in hierzu die Gewähr bieten, dass sie bzw. er sich auch in allen anderen Zusammenhängen rechtstreu verhält, z.B. im Hinblick auf steuer-, sozialabgaben-, arbeits- und tarifrechtliche Pflichten.

Der terminus technicus „offensichtlich polizeifeindlich agitieren“ ist auslegungsfähig. Die Bewilligungsbehörde darf sich bei der Bewilligung und Rücknahme von Fördermitteln nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Welches Verhalten dann letztlich unter die vorbenannte Begrifflichkeit fallen soll, ist im Vorfeld unzureichend festlegbar und final immer angreifbar, in dem die bzw. der Betroffene in jedem Fall die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG rügen könnte. Die Grenze wird immer dann überschritten sein, wenn einer bzw. einem Antragsteller/-in strafrechtlich relevantes Verhalten vorzuwerfen ist und dieses Verhalten durch ein Strafgericht rechtskräftig attestiert ist. Auf dieser Grundlage könnte eine Förderung verweigert bzw. zurückgenommen werden.

Anlage/n

Keine